

Geschäftsordnung des 8. Kreisparteitages der Partei DIE LINKE. Kreisverband Frankfurt (Oder)

Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes DIE LINKE. Frankfurt (Oder). Gastmitglieder können das Stimmrecht durch Beschluss des Parteitages erhalten.

Arbeitsgremien

2. Der Kreisparteitag bestimmt aus seiner Mitte in offener Abstimmung folgende Arbeitsgremien:
 - das Arbeitspräsidium
 - die Mandatsprüfungskommission
 - die Antragskommission
 - die Wahlkommission
3. Geschäftsordnung, Wahlordnung und Tagesordnung werden zu Beginn des Parteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.
4. Die Wahlkommission und die Mandatsprüfungskommission können Helfer:innen hinzuziehen.
5. Das Arbeitspräsidium hat die Aufgabe, die Versammlung auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung durchzuführen. Dazu kann es insbesondere:
 - Jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen,
 - bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen,
 - Redner:innen, die vom Thema abweichen, zur Sache rufen,
 - alle Abstimmungshandlungen leiten,
 - alle Anträge an die Versammlung entgegennehmen (alternativ gehen Anträge direkt an die Antragskommission) und die Bearbeitung sichern.
6. Die Mandatsprüfungskommission stellt die Beschlussfähigkeit fest und prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmenden.
7. Die Wahlkommission führt die Wahlgänge im Rahmen der Wahlordnung durch.
8. Die Antragskommission sammelt die vorliegenden Anträge und führt den Parteitag durch die Antragsbehandlung im Rahmen der Geschäftsordnung.
9. Die Protokollkommission führt eine Niederschrift, in der insbesondere Wahlergebnisse und Beschlüsse ausdrücklich festzuhalten sind.
10. Der Ablauf des Parteitages richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung.

Beschlussfähigkeit

11. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er fristgerecht einberufen und die Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden.

Rederecht und Redezeiten

12. Rederecht haben alle Mitglieder und Gäste. Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen (alternativ schriftlich) ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung anzuzeigen. Die Tagungsleitung erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Quotierung in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
13. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person kann von den geregelten Redezeiten abgewichen werden. Redebeiträge die als gesonderte Punkte in der Tagesordnung ausgewiesen sind, unterliegen nicht den in dieser Geschäftsordnung geregelten Redezeiten. Redezeiten im Kontext von Wahlen sind in der Wahlordnung ausgewiesen.

Antragsbehandlung und Beschlussfassung

14. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge an den Parteitag stellen. Anträge sind schriftlich vorzulegen. Anträge sind spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn der Kreisgeschäftsstelle zuzusenden.
15. Initiativ- und Dringlichkeitsanträge sind vom Antragsschluss ausgenommen. Sie müssen jedoch von mindestens zehn Genoss*innen unterstützt werden.
16. Bei Anträgen zu gleichen Themen wird der weitergehende Antrag zuerst behandelt. Wird dieser angenommen, entfällt die Behandlung der anderen Anträge zu diesem Thema.
17. Antragssteller:innen können ihre Anträge vor dem Parteitag mündlich begründen. Sie haben dafür fünf Minuten Zeit. Vor der Abstimmung gibt es Gelegenheit für eine Gegen- und eine Fürrede mit je zwei Minuten Redezeit. Wenn es keine Gegenrede gibt, entfällt die Möglichkeit für eine Fürrede.
18. Änderungsanträge betreffen die Änderung eingebrachter Anträge. Sie können bis zum Anfang der Behandlung des entsprechenden Ursprungsantrages gestellt werden. Antragsteller:innen können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine Behandlung dieser Änderungsanträge auf dem Parteitag entfällt dann im Einverständnis mit den Einreicher:innen des Änderungsantrages.
19. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit g-efasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Anträge zur Geschäftsordnung

20. Anträge zur Geschäftsordnung werden in mündlicher Form gestellt. Sie werden außerhalb der Redner:innenliste sofort behandelt sofern keine Abstimmung oder Wahl gerade läuft.

21. Geschäftsordnungsanträge können von Mitgliedern des Kreisverbandes gestellt werden.
22. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Redeliste erteilt. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
- Antrag auf Abschluss der Debatte, sofern die antragstellende Person zum Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat
 - Antrag auf begrenzte Debatte
 - Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - Antrag auf Abberufung und Neuwahl des Arbeitspräsidiums
 - Antrag auf Abbruch der Versammlung
 - Antrag auf Nichtbehandlung von Beratungspunkten und Anträgen
23. Das Arbeitspräsidium entscheidet über die Gültigkeit von Geschäftsordnungsanträgen, die nicht in dieser Geschäftsordnung erwähnt sind.
24. Die Redezeit zum Geschäftsordnungsantrag beträgt maximal zwei Minuten. Vor der Abstimmung gibt es Gelegenheit für eine Gegen- und eine Fürrede mit je einer Minute Redezeit. Wenn es keine Gegenrede gibt, entfällt die Möglichkeit für eine Fürrede. Danach erfolgt unmittelbar die Abstimmung. Die Annahme eines Geschäftsordnungsantrages bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Persönliche Erklärungen

25. Persönliche Erklärungen können von stimmberechtigten Teilnehmer:innen am Ende eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Dafür gibt es maximal drei Minuten Redezeit.